



## **Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Künstlerinnen und Künstlern, Musikerinnen und Musikern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2021**

### **1 Steuerpflichtige Personen**

1.1 Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) in der Schweiz beziehen.

Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:

- **Künstler und Künstlerinnen (K)**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen etc.).
- **Sportler und Sportlerinnen (S)**, d.h. Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen, Schachturnieren etc.).
- **Referentinnen und Referenten (R)**, d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (wie Gastredner, Talkmaster, etc.).

Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen, Produzenten etc.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten etc.), sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

Steuerpflichtig sind auch Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten, die in anderen Kantonen eine Darbietung erbringen, falls sie ihr Salär von einer Geldgeberin oder einem Geldgeber mit Sitz im Kanton Zug beziehen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

**Beispiel 1:** Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Bern, dessen Künstler im Kanton Zug auftritt, erhebt die Quellensteuer gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Zug und überweist diese an die Steuerbehörde des Kantons Zug.

### **2 Abgrenzung zu Arbeitnehmenden**

Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

**Beispiel 2:** Ein Pianist, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine monatliche Entschädigung erhält, wird zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.

**Beispiel 3:** Ein Dirigent ist während drei Wochen beim Theaterorchester angestellt für eine Konzertreihe. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen für das Theaterorchester tätig. Für beide Tätigkeiten unterliegt der Dirigent dem K/S/R-Tarif.

Ebenfalls als Arbeitnehmer gelten **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen. Bei Dozenten fehlt es regelmässig am Erfordernis des Unterhaltungscharakters, weshalb sie nicht als R gelten. Das regelmässig wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die feste Einbindung in den Lehrplan eines Schulungslehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Gehen Dozenten neben der Lehrtätigkeit noch einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu berechnen:

- Kann für die Lehrtätigkeit ein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. anhand der geleisteten Arbeitsstunden oder -tage), ist der Bruttolohn auf das effektive Gesamtpensum bzw. wenn der Dozent das Gesamtpensum nicht bekannt gibt, auf ein Gesamtpensum von 100 Prozent umzurechnen.
- Kann für die Lehrtätigkeit kein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. einmalige Entschädigung), ist der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen heranzuziehen (derzeit Fr. 5'675.– pro Monat [Stand 1. Januar 2021]). Liegt der effektive Bruttolohn in einem Monat über dem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn als satzbestimmendes Einkommen.

### 3 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der Künstlerin, dem Künstler, der Sportlerin, dem Sportler, der Referentin oder dem Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalterin oder Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeberin, sowie Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.

Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen.

Von den Bruttoeinkünften können folgende Pauschalen als **Gewinnungskosten** abgezogen werden:

- 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei K
- 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei S und R

Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

## 4 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Quellensteuer für K/S/R beträgt gemäss § 89 StG und Art. 92 DBG

bei Tageseinkünften bis	Fr.	200.–				8 %
bei Tageseinkünften von	Fr.	201.–	bis	Fr.	1'000.–	12 %
bei Tageseinkünften von	Fr.	1'001.–	bis	Fr.	3'000.–	16 %
bei Tageseinkünften über	Fr.	3'000.–				20 %

Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich 20 % Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritt- und Probetage. Bei Gruppen von mehreren Personen werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil pro Mitglied nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

**Beispiel 4:** Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt Fr. 15'000.–.

**Nettogage:** Fr. 15'000.– ./ 50 % Gewinnungskosten = Fr. 7'500.–

**Tageseinkünfte:** Fr. 7'500.– : 3 Auftrittstage = Fr. 2'500.–

**Tageseinkünfte pro Person:** Fr. 2'500.– : 4 = Fr. 625.–

**Anwendbarer Steuersatz:** 12 %

**Geschuldete Quellensteuer:** 12 % von Fr. 7'500.– = Fr. 900.–

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als Fr. 300.– pro Veranstaltung.

## 5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der Künstlerin und des Künstlers, der Sportlerin und des Sportlers, oder der Referentin und des Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Die meisten schweizerischen DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. separate Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen).

## 6 Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung Zug

6.1 Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt. Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtigen K/S/R innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung der zuständigen Steuerbehörde (Auftrittsort). Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Vorname des K/S/R
- Geburtsdatum des K/S/R
- Vollständige Adresse des K/S/R im Ausland

Bei Gruppen von mehreren Personen kann eine gesamtheitliche Meldung erfolgen. In diesem Fall ist der Name der Gruppe und die Anzahl der tatsächlich aufgetretenen Mitglieder sowie der Wohnsitz- oder Sitzstaat der Gruppe zu melden.

- 6.2 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.
- 6.3 Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogene Quellensteuer mit der zuständigen Steuerbehörde abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsfomular innert 30 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.
- 6.4 Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat der Steuerverwaltung Zug das vollständig ausgefüllte amtliche Formular unter Angabe von Name und Vorname des oder der Quellensteuerpflichtigen bzw. der Künstlerin des Künstlers oder Gruppennamen, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen. Er oder sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 % der abgezogenen Quellensteuern. Für die Abrechnung ist das bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer (Adresse siehe Ziffer VIII), erhältlich Abrechnungsfomular zu verwenden. Dieses kann auch über die Internet-Adresse **www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)** ausgewählt und ausgefüllt in Papierform zugestellt werden. Die Quellensteuern sind erst nach der Rechnungsstellung zu überweisen.

- 6.5 Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Die Organisatorin oder der Organisator der Veranstaltung haftet solidarisch.
- 6.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## **7 Ausweis über den Steuerabzug**

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem K/S/R unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen

## **8 Rechtsmittel**

Ist der quellensteuerpflichtige K/S/R oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden oder hat der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

## **9 Auskünfte**

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 38 28.  
Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)**.

# Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen Stand 01. Januar 2020

## 1 Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, sowie Referentinnen und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünften relevant sind:

Ägypten	Estland	Katar	Niederlande	Sri Lanka
Albanien	Finnland	Kirgisistan	Nordwegen	Südkorea
Algerien	Frankreich	Kolumbien	Oman	Tadschikistan
Argentinien <sup>1</sup>	Georgien	Kosovo	Österreich	Thailand
Armenien	Ghana	Kroatien	Pakistan	Trinidad + Tobago
Aserbajdschan	Griechenland	Kuwait	Peru	Tschechische Rep.
Australien	Grossbritannien	Lettland	Philippinen	Tunesien
Bangladesch	Hongkong	Liechtenstein	Polen	Türkei
Belarus	Indien	Litauen	Portugal	Turkmenistan
Belgien	Indonesien	Luxemburg	Rumänien	Ukraine
Bulgarien	Iran	Malaysia	Russland	Ungarn
Chile	Irland	Malta	Sambia	USA
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Island	Marokko	Schweden	Usbekistan
China	Israel	Mazedonien	Serbien	Venezuela
Dänemark	Italien	Mexiko	Singapur	Vereinigte Arabische Emirate
Deutschland	Jamaika	Moldova	Slowakei	Vietnam
Ecuador	Japan	Mongolei	Slowenien	Zypern
Elfenbeinküste	Kanada	Montenegro	Spanien	
	Kasachstan	Neuseeland	Südafrika	

## 2 Künstlerinnen und Künstler (K), Sportlerinnen und Sportler (S)

### 2.1 Einkünfte, die an K/S selbst bezahlt werden

Einkünfte, die K/S aus ihren Auftritten in der Schweiz beziehen, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die K/S in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz **kein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat;
- die K/S in einem Staat ansässig sind, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist auf Grund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen **einzig** das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA vor. Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihnen erstatteten oder für sie übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem die K/S in einem Kanton auftreten, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem oder in einem anderen Kanton überschritten wird, **muss die Quellensteuer immer abgezogen werden**. Sie ist der Steuerverwaltung Zug innert 30 Tagen zu überweisen und wird gegebenenfalls auf Gesuch der K/S hin zurückerstattet, wenn sie nach Ablauf des Steuerjahres nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015

- 2.2 Einkünfte, die nicht an die K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden  
Fliesen Einkünfte für Auftritte der K/S nicht diesen, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung der K/S für ihren Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftritts, Vermittlung der K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungs-abkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Auf Grund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von den K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat der K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko und Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien, Argentinien<sup>1</sup>, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Hongkong, Israel, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kosovo, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden, Oman, Österreich, Peru, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Sambia, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von den K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat der K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder die K/S noch mit ihnen verbundene Personen unmittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungs-abkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt der K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Sind weder die K/S noch eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hiervon auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. auf Grund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an die K/S weitergeleitet wird. Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht der Schweiz. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.
- b) Sind die K/S oder eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hiervon der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass die K/S nach Massgabe ihrer Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

- 2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte  
Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien, Marokko** gilt

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015

dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien, Argentinien<sup>1</sup>, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Frankreich, Ghana, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Katar, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Türkei, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn und Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Zypern**, sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien, Argentinien<sup>1</sup>, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Deutschland, Frankreich, GB/Vereinigtes Königreich, Ghana, Hongkong; Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Kosovo, Lettland, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Oman, Österreich, den Philippinen, Sambia, Serbien, Singapur, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, den Arabischen Emiraten und Zypern** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat der K bzw. der K/S stammen.

Haben K bzw. ein K/S ihren Wohnsitz in einem der oben aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

### **3 Referenten und Referentinnen (R)**

Sind die R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihnen für ihre diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

Für die R, die in einem Staat ansässig sind und mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob ihre Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit.

Liegt eine unselbständige Erwerbstätigkeit vor, können die Einkünfte nach den meisten Abkommen in der Schweiz als Arbeitsortstaat besteuert werden (sofern die Tätigkeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird).

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit setzt eine Besteuerung in der Schweiz nach den meisten Abkommen voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung bzw. eine Betriebsstätte für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht.

Die Einkünfte der R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihnen hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden wenn:

- ihre Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Steuerjahres insgesamt 120 Tage übersteigt (Abkommen mit **Ägypten**);

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien, Mongolei** und **Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **China, Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien** und **Vietnam**) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidshan, Bangladesch, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Peru, Philippinen, Sambia** und **der Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka** und **Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraumes von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).

Das Abkommen mit **Argentinien**<sup>1</sup> sieht keine minimale Aufenthaltsdauer vor. Die Schweiz darf aber eine Quellensteuer von höchstens 10 Prozent auf die Bruttoeinkünfte erheben.

→ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015